

AMTSBLATT

der Stadt

Brotterode-Trusetal

Jahrgang 19

Freitag, den 12. Februar 2021

Nr. 1

www.brotterode-trusetal.de

info@brotterode-trusetal.de



INTERNATIONALES FIS SKISPRINGEN
INSELBERGSCHANZE BROTTERODE

TEAG FIS Continental Cup
DAMEN + HERREN

LIVESTREAM
19.-21. Februar 2021
skispringen.aminselberg.de

129,5 m

Zum mittlerweile 29. Mal wird der FIS Continental Cup in unserer Stadt organisiert. Die lange Tradition des Skispringens in Brotterode soll auch in diesem Jahr bewahrt werden.

Leider dürfen aufgrund der aktuellen Situation keine Zuschauer vor Ort dabei sein. Die Wettkämpfe können Sie aber trotzdem verfolgen. Es wird wieder einen Livestream ins Internet geben.

Diesen und weitere Informationen finden Sie unter <https://skispringen.aminselberg.de>.

Wir wünschen allen Athletinnen und Athleten sichere Wettkämpfe und viel Erfolg sowie allen Zuschauerinnen und Zuschauern gute Unterhaltung!

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,



während das neue Jahr längst wieder volle Fahrt aufgenommen hat, vollzieht sich das öffentliche Leben immer noch so, als wären wir mit angezogener Handbremse unterwegs. Das ist ein Zustand, den wir alle so noch nicht erlebt haben und der infolge dieser Vielzahl an Einschränkungen über einen langen Zeitraum ganz gehörig an der Geduld jedes Einzelnen zehrt.

Umso größer ist die Hoffnung, dass es der Wissenschaft und den Herstellern der verschiedenen Impfstoffe jetzt innerhalb weniger Monate gelingt, das Coronavirus erfolgreich zurückzudrängen damit der Weg für das „alte“ Leben endlich frei wird.

Vor genau einem Jahr haben wir mit einem Neujahrsempfang, zu dem Vertreter aus Wirtschaft, Vereinen, der Bürgerschaft wie auch allen Partnerstädten/-gemeinden eingeladen waren eine alte Tradition aufleben lassen, die eigentlich in diesem Jahr ihre Fortsetzung erfahren sollte. Es ist schade und traurig zugleich, als Bürgermeister, der von Kontakten lebt, so viele Kontakte gegenwärtig nicht wahrnehmen zu können oder sie nur auf unpersönlicheren, meist digitalen Wegen zu erleben. Viele ältere Menschen lerne ich erst richtig auf ihren Geburtstagen kennen. Fast immer freuen sie sich über den persönlichen Austausch und die Wertschätzung, die ich auf diesem

Wege vermitteln kann. All das geht gerade nicht, und bitte haben Sie Verständnis dafür.

Frühzeitig haben wir in der Corona-Krise einen Einkaufsservice für Senioren eingerichtet, der von einigen Bürgerinnen und Bürgern immer wieder gern in Anspruch genommen wurde und wird. An dieser Stelle möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass dieser kostenfreie Service nach wie vor von unserer Stadtverwaltung erbracht wird. Sprechen Sie bitte kurz auf unseren Anrufbeantworter, der unter der Rufnummer 40 19 19 geschaltet ist. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Unsere Stadt wird in diesem Jahr coronabedingt mit erheblich geringeren Steuereinnahmen auskommen müssen. Das führt natürlich zu manchem Kopfzerbrechen in der Finanzplanung. Und doch steht es fest, dass die Stadt weiter investieren wird. Gute Beispiele aus der Vergangenheit sind einzelne Straßenbauprojekte, wie die Straße der Freundschaft oder der Kurze Weg, die vollständige Umstellung der Straßenbeleuchtung auf moderne LED, die zu erheblich geringerem Stromverbrauch führt und fortlaufende Investitionen in unsere Kindergärten.

Zur Mitte dieses Jahres geht es mit dem ersten Bauabschnitt in der Eisensteinstraße los. Zugleich beteiligt sich die Stadt an der Straßenbaumaßnahme An der Länge.

Große Fortschritte versprechen wir uns schon in wenigen Monaten in den Gemeinschaftsvorhaben Wasserfall, Inselbergschanze, Inselbergplateau und Radwegebau. Frühzeitig werden wir bei allen Projekten die Öffentlichkeit in den Entwicklungsprozess einbeziehen, sie informieren und auch nach Ihren Ideen fragen.

Entgegen vieler Prophezeiungen, dass es keine Winter mehr gibt, zeigt sich das Winterwetter in dieser Saison von seiner aller schönsten Seite. In den Höhenlagen verzeichnen wir seit Wochen ideale Skibedingungen, die uns viele zufriedene Gäste bescheren. Immer wieder veranlassen unsere allesamt bestens präparierten Loipen, die fortwährend von fleißigen Helfern gezogen werden die sie nutzenden Wintersportler zu Lob und Anerkennung.

Auch die weit und breit letzte Natureisbahn im Eisstadion in Brotterode, die in ehrenamtlicher mühevoller Arbeit alljährlich hergestellt wird, erfreut Jung und Alt auf ihren Kufen. Leider können unsere Gastgeber von diesen Bedingungen gegenwärtig nicht profitieren, genauso wenig wie unser städtisches Schwimmbad, das seit Wochen im teuren Standby-Modus gehalten wird und nicht zu vergessen, die beiden Lifts in der Stadt, die technisch einwandfrei mit einem einfachen Dreh am Hauptschalter in Gang gesetzt werden könnten.

In wenigen Tagen wird unsere Stadt wieder Gastgeber für das internationale Skispringen, den TEAG FIS Continental Cup sein. Seit über zwei Jahrzehnten steht Brotterode verlässlich im Wettkampfkalender der FIS. Natürlich gibt es manchen, der fragt, ob die Durchführung der Wettkämpfe in diesen schwierigen Zeiten vertretbar ist. Auch die Organisatoren haben sich ganz intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt und am Ende entschieden: Ja, wir machen's. Das Springen wird unter strengsten Hygienevorschriften stattfinden, ohne Zuschauer, dafür aber über Livestream in jedes Wohnzimmer zu holen sein. Möglich wird all das durch viele tausend ehrenamtlich erbrachter Arbeitsstunden und das Geld bereitstehender Sponsoren, denen der Wintersportnachwuchs wie uns allen am Herzen liegt. Ihnen allen gilt mein großer Dank.

Halten Sie weiter durch, behalten Sie Ihren Optimismus und bleiben Sie gesund.

Kay Goßmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtratssitzung vom 13.10.2020

Bekanntmachung der Beschlüsse

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: 067/15/20 -

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.08.2020

Beschluss:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.08.2020 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt und zum Beschluss erhoben.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 1

Beschluss-Nr.: 068/15/20 -

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage befindliche Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brotterode-Trusetal und legt dabei die Höhe der zukünftigen monatlichen Entschädigung fest.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
 anwesende Mitglieder: 17
 Ja-Stimmen: 17
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss-Nr.: 069/15/20 -
Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik „Kochenfeld“ -
Beschluss zum städtebaulichen Vertrag**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem beigefügten Städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik „Kochenfeld“ zuzustimmen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
anwesende Mitglieder: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss-Nr.: 073/15/20 -
Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2020,
nochmalige Ausgaben für den Holzeinschlag im Forst**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt weitere überplanmäßige Ausgaben auf Haushaltsstelle 85500-579000 für den Holzeinschlag im Forst in Höhe von 50.000 €. Die Ausgaben sind aufgrund der drohenden Schäden unabweisbar. Die Deckung soll über Mehreinnahmen aus Gewerbesteuern (Haushaltsstelle 90000-003000) erfolgen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder: 21
anwesende Mitglieder: 17
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 4

Bekanntmachung

über die Auslage der festgestellten Jahresrechnungen der Stadt Brotterode-Trusetal für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Die Jahresrechnungen der Stadt Brotterode-Trusetal für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wurden nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom Stadtrat am 08.12.2020 festgestellt und dem Bürgermeister und den Beigeordneten wurde Entlastung erteilt.

Hinweis:

Die Jahresrechnungen und die Prüfberichte liegen zur Einsichtnahme vom

15.02.2021 bis 01.03.2021

während der üblichen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal, Zimmer 25 öffentlich aus.

Gleichzeitig steht die Jahresrechnung 2017 bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme in Zimmer 25 zur Verfügung.

Brotterode-Trusetal, den 28.01.2021

Goßmann

Bürgermeister

**Fälligkeit der Steuern & Pachten am
15.02.2021**

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal, die Stadtkasse möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass am 15.02.2021 die Steuern und Pachten fällig werden. Wir bitten Sie höflichst, die Überweisungen der fälligen Beträge auf folgende Bankverbindung vorzunehmen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse

IBAN: DE66840500001555000017

BIC: HELADEF1RRS

Achten Sie bitte darauf, das auf Ihrem Steuerbescheid angezeigte Kassenzeichen als Verwendungszweck anzugeben. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Einzuges durch SEPA-Lastschriftmandat. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse im Rathaus der Stadt Brotterode-Trusetal oder als Download auf unserer Homepage www.brotterode-trusetal.de.

Goßmann

Bürgermeister

Einebnen von Grabstellen

auf den Friedhöfen Brotterode, Laudenschbach, Herges, Trusen und Wahles

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, Die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal gibt hiermit bekannt, dass im Jahr 2021 aufgrund der abgelaufenen Ruhezeit/Nutzungsdauer

Erdbestattungen des Sterbejahrganges 1991 und Urnenreihengräber des Sterbejahrganges 2001 Urnen- und Erdwahlgräber in Brotterode (siehe Graburkunde)

einzuebnen sind. Erdbestattungsgräber der Sterbejahrgänge 1992 bis 1996 können auf besonderen Wunsch der Sorgepflichtigen ebenfalls eingeebnet werden.

Die Einebnungen finden seitens des Bauhofes auf den kommunalen Friedhöfen Wahles, Herges, Laudenschbach und Brotterode im **Monat April 2021** statt. Das Gleiche gilt für den kirchlichen Friedhof Trusen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Gegner, Tel. 401918.

Grabzubehör, das von den Angehörigen innerhalb dieser Frist nicht entfernt worden ist, wird von der Friedhofsverwaltung beräumt. Die Kosten für die Beräumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Hier zur Information die Beräumungskosten durch den Bauhof:

Grabart	Kosten
Erdgrab I-stellig	345,00 €
Erdgrab II-stellig	460,00 €
Urnengrab	230,00 €

Falls Sie eine Firma (z. B. Steinmetz) beauftragen wollen, müssen Sie die Kosten dort eigenständig abfragen.

Die **Beräumung in Eigenleistung** ist aus versicherungstechnischen Gründen **nicht mehr möglich!**

In jedem Fall muss bei der Friedhofsverwaltung vorab ein Antrag auf Einebnung gestellt werden. (Wir leiten auch die Anträge/Aufträge an die Firma Ihrer Wahl weiter.)

Goßmann

Bürgermeister

E-Rechnung in der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal

Seit dem 27. November 2019 muss die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal die Möglichkeit bereitstellen, Eingangsrechnungen als E-Rechnungen im XML-Format über eine zentrale Rechnungseingangsplattform zu empfangen.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen.

Die zentrale Rechnungseingangsplattform steht für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen zur Verfügung und kann über <https://verwaltung.thueringen.de> oder <https://xrechnung-bdr.de> erreicht werden.

Für den Versand von E-Rechnungen wird eine sogenannte Leitweg-ID benötigt.

Die Leitweg-ID Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal lautet: 16066074-0001-97

Was ist eine Leitweg-ID?

Die Leitweg-ID ist eine elektronische Adresse einer Verwaltungsbehörde. Sie ist ein eindeutiges Kriterium für die Adressierung und Weiterleitung der E-Rechnung an die Verwaltung. Diese ist bei der Übermittlung einer E-Rechnung zwingend anzugeben.

Es sind folgende Nutzungshinweise zu beachten:

Bei der Anschrift auf der E-Rechnung ist die Angabe in der folgenden Form zwingend notwendig!

Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal
Zentraler Rechnungseingang
< Amt > oder < Ansprechpartner >
Rathausstraße 7
98596 Brotterode-Trusetal

Anlagen dürfen die maximal zulässige Dateigröße von 10 MB nicht überschreiten. Die maximale Anzahl rechnungsbegleitender Anlagen ist auf 200 beschränkt. Zusätzlich ist zu beachten, dass Texteintragungen in der E-Mail nicht berücksichtigt werden. Folgende Formate können als rechnungsbegleitende Anlagen in eine elektronische Rechnung eingebettet werden:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)

Was ist eine elektronische Rechnung?

Die Europäische Richtlinie 2014/55/EU definiert unter Artikel 2 Nr. 1 den Begriff elektronische Rechnung (E-Rechnung) als eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre automatische und elektronische Verarbeitung möglich ist.

Im Sinne der EU-Richtlinie handelt es sich bei der Rechnung um einen strukturierten Datensatz (in den bei Bedarf rechnungsbegleitende Unterlagen eingebunden werden können). Eine bildhafte Darstellung der Rechnung (beispielsweise als PDF) entspricht nicht den Anforderungen der Europäischen Kommission an eine elektronische Rechnung. Das bedeutet, dass der strukturierte Datensatz das Rechnungsoriginal ist.

Wie erreicht die übermittelte elektronische Rechnung die zuständige Behörde?

Wenn die elektronische Rechnung über das Zentrale Rechnungseingangsportal (OZG-Rechnungseingangsportal) erfolgreich abgegeben wurde, übernimmt der Technische Rechnungsempfänger (in Thüringen das Thüringer Landesrechenzentrum) die Weiterleitung an die richtige Landesbehörde oder die richtige Kommune.

Für die Kommunen werden nach aktuellem Stand zwei Übertragungswege angeboten. In den Verwaltungen, die Empfänger der Rechnung sind, wird die elektronische Rechnung im Format XRechnung weiterverarbeitet und geprüft. Die Art der Weiterverarbeitung und Langzeitspeicherung bestimmt die Verwaltung selbst.

Ab wann gilt die elektronische Rechnung als eingegangen?

Die elektronische Rechnung gilt als eingegangen, sobald sie erfolgreich übermittelt wurde.

Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung der E-Rechnung

Die Europäische Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen schreibt den Empfang und die Weiterleitung von E-Rechnungen verbindlich vor. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, bis zum 27. November 2018 entsprechende Vorschriften zur Umsetzung zu erlassen. Entsprechend § 4 a i. V. m. § 18 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) sowie § 14 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government Gesetz) ist der elektronische Rechnungsempfang ab dem 27. November 2019 durch alle öffentlichen Auftraggeber in Thüringen umzusetzen. Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://finanzen.thueringen.de/themen/egovernment/projekte/e-rechnung>

Widmung des öffentlichen Parkplatzes „Zeile“ in der Stadt Brotterode-Trusetal

Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürStrG vom 14.05.1993 und der letzten Änderung vom 30.07.2019 wird der Parkplatz „Zeile“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit dieser Widmung erhält der Parkplatz den Status eines „öffentlichen Parkplatzes“. Dieser Parkplatz ist auf Teilflächen der nachfolgend genannten Grundstücke in der Gemarkung Trusen gelegen:

Flur 2 Flurstück 58
Flur 2 Flurstück 169/6
Flur 2 Flurstück 331/2

Die Eigentümerin der Grundstücke ist die Stadt Brotterode-Trusetal.

Lage:

Der gewidmete Parkplatz befindet sich in der „Zeile“.

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Brotterode-Trusetal ist Trägerin der Straßenbaulast.

Widmungsbeschränkung:

Die Nutzung dieses Parkplatzes ist ausschließlich Pkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t gestattet.

Die genaue Lage des Parkplatzes ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Brotterode-Trusetal, den 26.11.2020

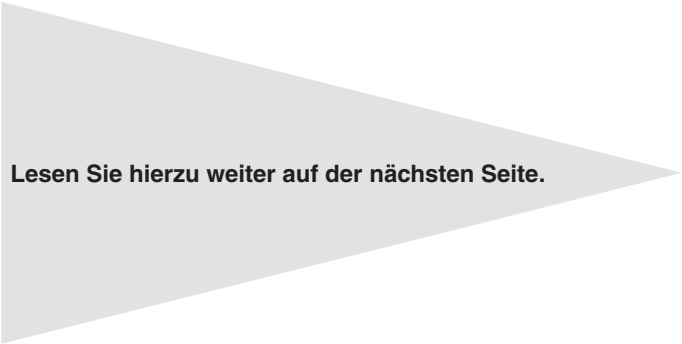
Goßmann
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

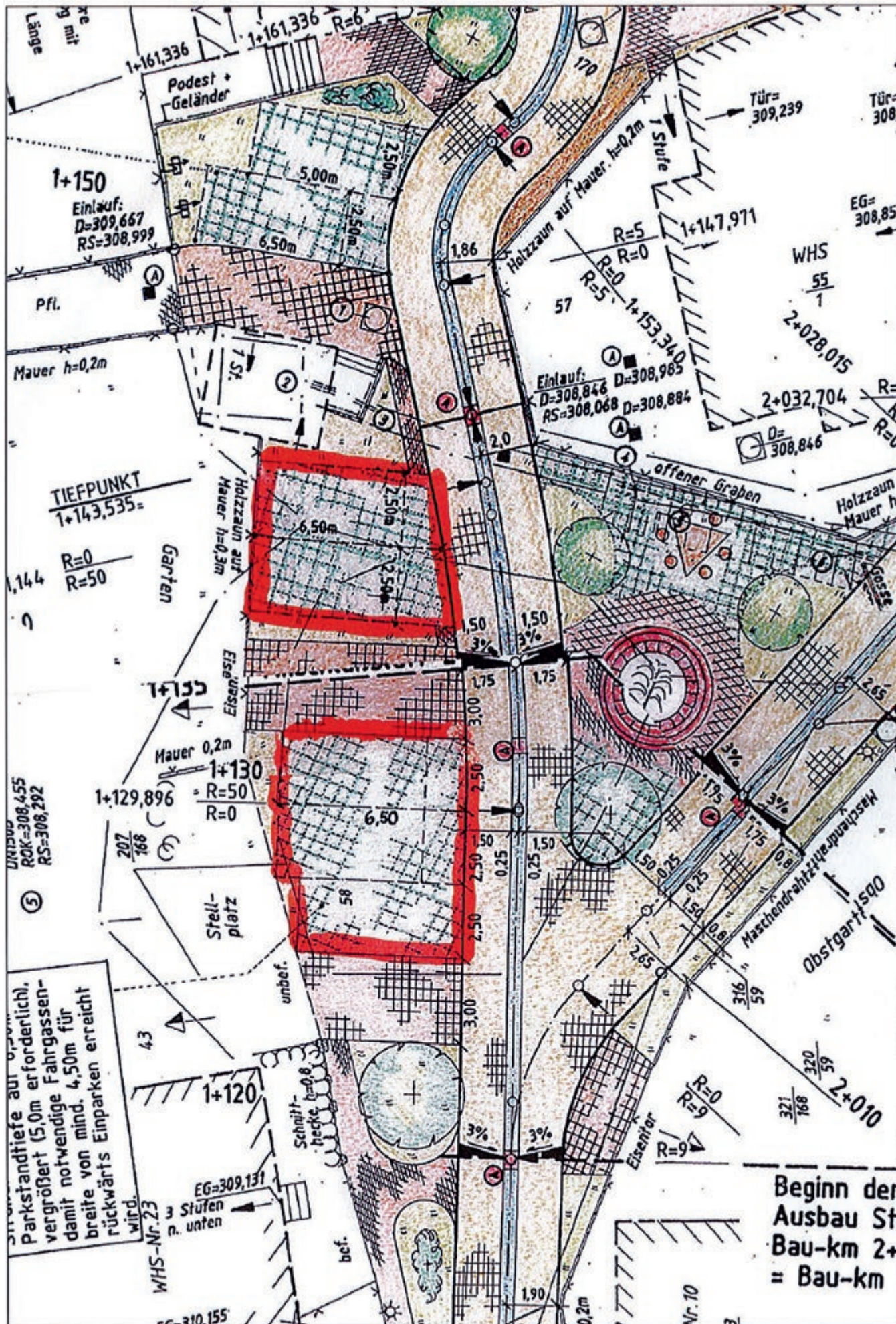
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn das Schriftstück vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.



Mitteilungen

Kommunaler Winterdienst

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Brotterode-Trusetal,

der kommunale Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Innenbereich der Ortsteile der Stadt Brotterode-Trusetal wird auch in der Saison 2020/21 wieder durch Mitarbeiter unseres Bauhofes sowie vertraglich gebundene Fremdfirmen ausgeführt. Wie jedes Jahr geben wir alles, um den gewünschten Ansprüchen entsprechend Winterdienst zu leisten. Doch damit das klappt, benötigen wir auch Ihre Hilfe. Bedenken Sie bitte, dass ungünstig abgestellte Fahrzeuge im Verkehrsraum das Räumen behindern und dadurch häufig wertvolle Zeit verloren geht. Im schlimmsten Fall besteht sogar die Gefahr, dass das Räumen der jeweiligen Straße unterbleiben muss.

Daher bitten wir Sie, wenn es Ihnen in den Wintermonaten nur irgendwie möglich ist: Parken Sie Ihr Fahrzeug auf dem eigenen Grundstück oder in der Garage. Sie erleichtern damit unseren Männern erheblich ihre Arbeit und schützen Ihr Fahrzeug zudem vor immerhin möglichen Beschädigungen.

Unser Winterdienst erfolgt planmäßig. Das heißt, dass jedes Winterdienstfahrzeug erst nach fest vorgegebener und abgeschlossener Räum- und Streuroute - die Umlaufzeit beträgt zwischen 4 und 5 Stunden - mit der Nachfolgeberäumung beginnen kann. Deshalb bitten wir Sie schon jetzt um Verständnis und Geduld, wenn der Straßenzustand einmal noch nicht ganz zufriedenstellend ist. Seien Sie sich gewiss, unser Winterdienst, der sehr viele Straßen betreut, wird auch unter den widerlichsten Witterungsverhältnissen rund um die Uhr für Sie unterwegs sein und sein Bestes geben!

Schließlich möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schnee, den Sie von Privatgrundstücken räumen, nicht auf öffentliche Gehwege, Straßen und Plätze abgelagert werden darf. Das verbietet § 17 Thüringer Straßengesetz. Ebenfalls unzulässig ist das Verwenden von zum Beispiel Asche zu Streuzwecken.

**Goßmann
Bürgermeister**

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Flurbereinigungsgebiet Meiningen - Meiningen,
den 30.11.2020

Frankental 1, 98617 Meiningen
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Trusen
Az.: 3-4-0463

Schlussfeststellung

- Gemäß § 149, § 92 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Trusen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - Die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
 - Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.
- Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft Trusen ist das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Trusen beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.
- Der Zusammenlegungsgemeinde Stadt Brotterode-Trusetal werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

- Eine Ausfertigung dieser Schlussfeststellung mit Gründen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation,
Flurbereinigungsgebiet Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

**Im Auftrag
gez. Andreas Harnischfeger**

DS

Referatsleiter

An alle Geflügelhalter, die ihr Geflügel an einem Standort im Landkreis Schmalkalden- Meiningen halten

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

**Amtliche Tierseuchenbekämpfung;
Bekämpfung der Geflügelpest;
Anordnung von Maßnahmen
nach § 13 Geflügelpest-Verordnung**

Nach Prüfung erlässt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, folgende

Allgemeinverfügung

- Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln (Hausgeflügel) in nachfolgend aufgeführten Gemeinden bzw. Ortsteilen

- Breitung (ohne Höfe Winne und Fambach)
- Schmalkalden (nur Ortsteil Wernshausen einschließlich Zwick)
- Schwallungen (ohne Ortsteile Zillbach, Schwarzbach und Eckardts)
- Wasungen (ohne Ortsteile)
- Meiningen einschließlich Ortsteil Walldorf, aber ausgenommen Ortsteile Wallbach, Dreißigacker, Stepfershausen, Herpf und Henneberg
- Untermaßfeld
- Obermaßfeld-Grimmenthal
- Ritschenhausen
- Einhausen
- Belrieth
- Vachdorf
- Leutersdorf
- Bettenhausen als Ortsteil der Gemeinde Rhönblick
- Bibra als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- Wolfmannshausen als Ortsteil der Gemeinde Grabfeld
- das Gebiet im Radius 1 km um den „Bodenweg“ in Dillstädt

die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

- Alle Geflügelhalter im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen.

- 2a) Die Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.
- 2b) Die Fütterung von Hausgeflügel im Freien ist im gesamten Landkreis Schmalkalden-Meiningen verboten.
- 2c) Bei Auffälligkeiten im Hausgeflügelbestand (z. B. vermehrte Todesfälle, Rückgang der Legeleistung etc.) ist in jedem Fall der Tierarzt hinzuzuziehen; ein Verdacht ist labor diagnostisch abzuklären.

3.

Für die Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

6.

Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 05.01.2021 - 9:00 Uhr: 466 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FU) gemeldet. Die Funde stammen weiterhin überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden, und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Nachweise gibt es zudem aus Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern. Derzeit wurden drei HPAIV Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (Korsika), Dänemark und Irland Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV H5 in Nutzgeflügelbeständen. Zunehmend kam es in letzter Zeit zu Einträgen in Geflügelhaltungen, laut Datenbank des FLI wurden mit Stand 07.01.2021 (9:00 Uhr) 32 Ausbrüche bei Hausgeflügel amtlich festgestellt. Hierin enthalten sind Ausbrüche von HPAI bei Wildvögeln in räumlicher Nähe zu unserem Landkreis (beispielsweise Vogelsbergkreis/Hessen). Zuletzt ist die Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Mühlhausen/Thüringen nachgewiesen worden.

Die neuen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif- und Möwenvögeln sowie bei Geflügel in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stehen zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Herbstzug von Wasservögeln aus Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang in Wasservogelpopulationen zirkuliert.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung.

Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als hoch eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errich-

tung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z. B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 04.12.2020)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen SARS-COV-2-Pandemie ist die geflügelhaltende Industrie ein wichtiger Wirtschaftszweig, dessen Produktionsleistung zur Ernährungssicherheit beiträgt.

Umso zwingender ist der Schutz der Geflügelhaltungen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt, eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u. U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter 1. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Geflügel- oder Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustellen. Eine generelle Aufstallungspflicht

in Thüringen ist aufgrund der derzeitigen Gefährdungslage nicht geboten.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren.

Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Das Gebiet entlang der Werra ist bekanntermaßen durch Zugvögel frequentiert; viele Wildvogelarten sind heimisch. Durch unseren Fachdienst wurden Vor-Ort-Kontrollen in den betroffenen Gemeinden durchgeführt. Dabei ergab sich, dass Zug- und Rastvogelverkehr entlang der Werra in nennenswertem Maße vorkommt, im übrigen Landkreis jedoch von eher untergeordneter Bedeutung scheint. Die Gemeinden bzw. Ortsteile, die entlang der Werra gelegen sind, werden somit als Risikogebiet durch unsere Behörde eingestuft. Als weitere Risikogebiete wurden Ortsteile bzw. Gemeinden festgelegt, die sich in unmittelbarer Nähe zu größeren Geflügelhaltungen (>1000 Tiere) befinden (Bibra, Bettenhausen, Wolfmannshausen, „Bodenweg“ in Dillstädt). Grundsätzlich gilt es, Geflügelbestände zu schützen. Sollte in einem der genannten Ortsteile in einem kleinen Hausgeflügelbestand die Geflügelpest nachgewiesen werden, so müssten möglicherweise auch die benachbarten Großgeflügelbestände getötet werden. Dies gilt es zu vermeiden. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Die Punkte 2a) bis 2c) ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung der Geflügelpest. Da derzeit die Kontaktvermeidung zwischen Wild- und Hausgeflügel dringend geboten ist und bei einem Verdacht eine rasche Abklärung erfolgen muss, werden die Maßnahmen zusätzlich aufgeführt.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Punkte 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den

Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 und 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

III.

Auf die Erhebung von Kosten wird gemäß § 28 Nr. 1 ThürTierGesG verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Siegel

Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Dr. David Sporn
Amtstierarzt

Anlage:

1x Karte von der Aufstallungs betroffenen Gemeinden/Ortsteile/Gebiete

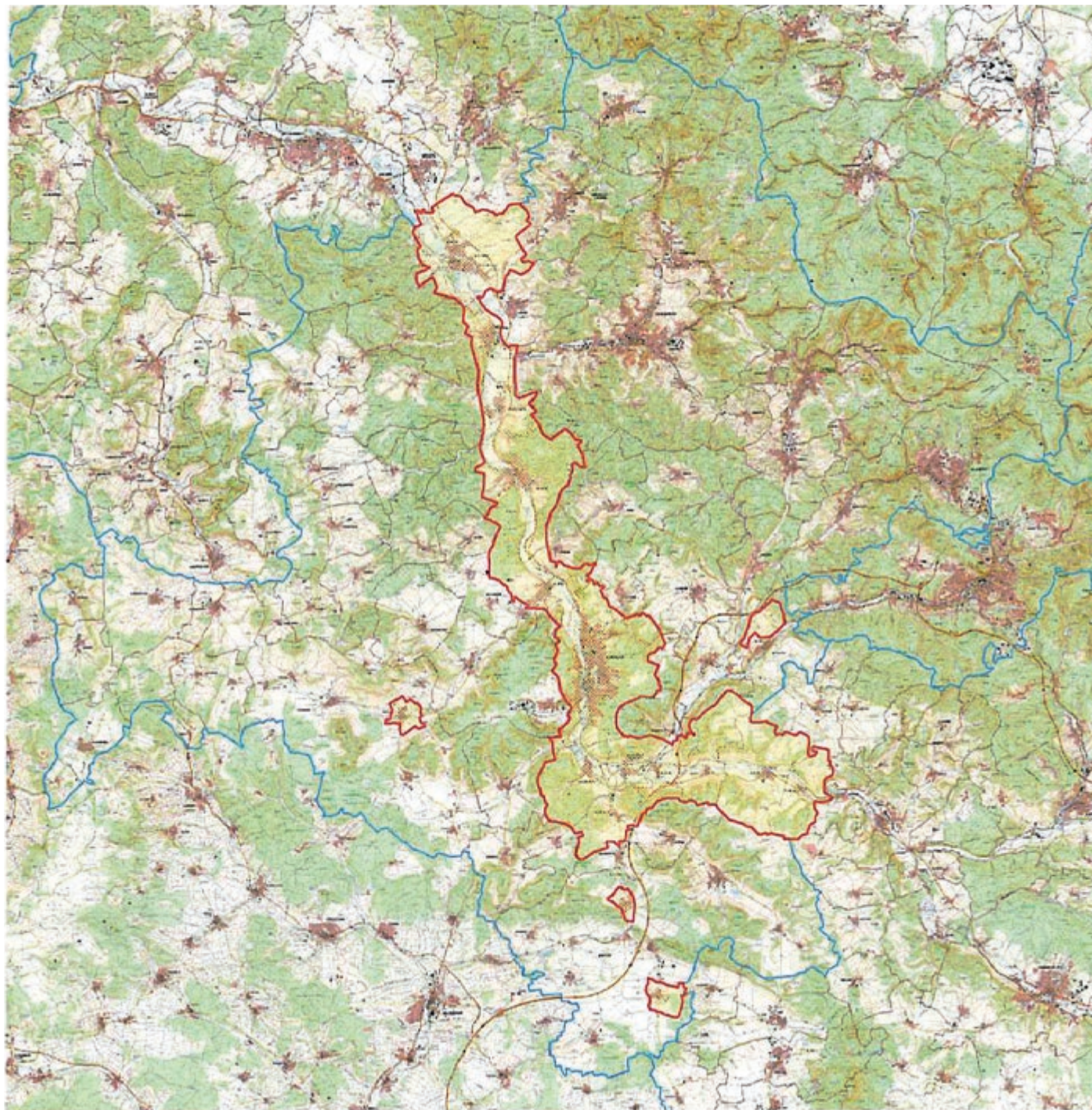
Hinweise:

- A Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- B Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- C Hinweise zur Anmeldung von Geflügelbeständen erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen bzw. unter Tel. 03693 / 485-8165.

Anlage:

Karte der von der Aufstallungsanordnung betroffenen Gemeinden/Ortsteile/Gebiete

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.



Bereitschaftsdienste

Notdienste

In lebensbedrohlichen Notfällen alarmieren Sie den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Notdienstsprechstunde in der Kassenärztlichen Notfalldienstzentrale am Elisabeth-Klinikum Schmalkalden

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 22.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Hilfeersuchen über die ärztliche und zahnärztliche Notdienstnummer 116 117 möglich. (ohne Vorwahl)

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Die Informationen über die aktuelle Bereitschaft der Apotheken finden Sie:

- in der Tagespresse
- im Internet unter www.aponet.de
- Aushang im Apothekenfenster der Glückauf-Apotheke, Rathausstraße 11 in 98596 Brotterode-Trusetal (Trusetal), Tel: 036840 - 8910

Bereitschaftsdienst der Tierärzte

Ist zu erfragen über die Leitstelle des Landratsamtes unter **Tel: 03693 / 88 60 00** oder auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen unter Bereitschaftsdienst, Notdienst.

Senioren

Liebe Seniorinnen aus meinen Gruppen in Trusetal,

es ist für alle eine sehr schwierige Situation. Besonders für die, die allein und einsam sind. Ich wünsche euch allen, dass ihr gesund bleibt und dass wir uns irgendwann wieder treffen können und sich die ganze Situation entspannt.

Allen ein behütetes neues Jahr 2021!

Eure Bärbel Krautwald

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Brotterode

Pfarrer Andreas Adler, Kirchstraße 9, 98596 Brotterode-Trusetal
 Fon: 036840 / 32126, E-Mail: pfarramt.brotterode@ekkw.de
 Homepage: www.kirche-brotterode.de

Gottesdienste

Sonntag, 07. Februar

(Sexagesimae, 2. Sonntag vor der Passionszeit)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14. Februar

(Estomihi, Sonntag vor der Passionszeit)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21. Februar (Invokavit, 1. Sonntag in der Passionszeit)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28. Februar (Reminiszere, 2. Sonntag in der Passionszeit)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 07. März (Okuli, 3. Sonntag in der Passionszeit)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21. März (Judika, 5. Sonntag in der Passionszeit)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28. März (Palmsonntag)

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 01. April (Gründonnerstag)

10.00 Uhr Familiengottesdienst mit Kindergartenkindern

Freitag, 02. April (Karfreitag)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 04. April (Ostersonntag)

06.00 Uhr Feier der Osternacht mit Kirchenchor

Montag, 05. April (Ostermontag)

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Posaunenchor

Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge, alle Gottesdienste sind wegen der allgemeinen Lage in Frage gestellt.

Evangelisches Pfarramt Trusetal

Pfarrer Heiko Oertel, Karl-Marx-Str. 11a,
 98596 Brotterode-Trusetal
 036840/81410, pfarramt.trusetal@ekkw.de

Zurzeit ist es nicht sinnvoll, einen längeren Terminplan anzukündigen. Die Hygiene-Vorgaben und Beschränkungen auch zur Feier von Gottesdiensten wechseln. Zwar wollen wir gerne die Passions- und Osterzeit mit sonntäglichen Feiern begehen. Aber das ist nur möglich, wenn es auch verantwortbar erscheint.

Deshalb sei für verlässliche aktuelle Informationen vor Ort auf die Aushänge und die Tagespresse verwiesen. Zum Glück gibt es schon seit langem auch Gottesdienste im Radio und Fernsehen.

Vereine und Verbände

Schiedsstelle Brotterode-Trusetal

- Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen e.V. -



zuständig für die Stadt Brotterode-Trusetal

Vorsitzender:

Herr
 Thomas Herrmann
 Breitung Weg 31
 98596 Brotterode-Trusetal
 Tel: 036840 / 80204
 E-Mail: herrmann-trusetal@t-online.de

Stellvertreterin:

Frau
 Rita Bachmann-Haß
 Feldweg 15
 98596 Brotterode-Trusetal
 Tel: 036840 / 80373

Wandergruppe

Wandern ist der beste Weg zur Gesundheit.

Auch in diesem Jahr biete ich Wanderungen an. Eine Planung ist im Moment nicht machbar. Aber Interessenten können gern ihr Interesse anmelden. Telefonnummer 036840 80251.

Es sind Tageswanderungen bis zu 16 km. Mitfahrgelegenheiten werden organisiert.

Margit Storch

Schulnachrichten

Staatliche Gemeinschaftsschule Trusetal

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation verzichten wir an dieser Stelle ausnahmsweise auf die Bekanntgabe von Schulterminen. Diese erscheinen aber auf unserer Homepage unter www.tgstrusetal.wordpress.com. Dort sind auch alle relevanten Informationen zur Anmeldung an der Staatlichen Gemeinschaftsschule Trusetal zum neuen Schuljahr (künftige Klasse 5) ersichtlich. Diese erfolgt in der Woche vom 01. - 05. März 21.



Bleiben Sie gesund!

**gez. Holland-Moritz
 Schulleiter**

Sonstiges

Tierschutzverein Schmalkalden e. V.



Foto: TSV Schmalkalden

Alfons: Der 2009 geborene Kater ist kastriert, geimpft und gechipt. Leider ist er nicht ganz stubenrein, wenn er zu viele Räume zur Verfügung hat. Deshalb würde er sich über ein Zuhause mit Freigang sowie einem warmen Raum freuen, an dem er trotzdem menschliche Zuwendung erfahren darf.
Anfragen unter: 03683 / 48 80 44

Wendys Tierschutz-Tipps für Zuhause

Hallo, mein Name ist Wendy Möller (39 Jahre alt) und ich beschäftige mich seit 1994 mit dem komplexen Thema Tierschutz und bin seit einigen Jahren auch Mitglied im Tierschutzverein Schmalkalden. Ich werde oft gefragt, was jeder Einzelne zum Tierschutz beitragen kann. Wir als Endverbraucher haben die Macht, zu bestimmen, was wir Zuhause haben möchten.

Deshalb hier der erste Tipp:

Checken Sie Ihre Reinigungsmittel und Kosmetikprodukte: Wenn Sie sicher gehen möchten, dass für ihre Cremes, Bodylotions, WC-Reiniger etc. keine Tiere leiden und sterben mussten, dann gibt es ein Siegel, auf dem man einen Hasen mit schützender Hand sieht oder auf einen springenden Hasen (Leaping Bunny). Bei diesen Produkten können Sie sicher sein, dass für dieses Produkt keine Tierversuche durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurden und die Inhaltsstoffe auch tierleidfrei sind.

Neue Störungsnummer Strom

TEAG Thüringer Energie AG

Kundenservice: 03641 / 8 17-11 11

TEN - Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom:

0800 / 6 86 11 66 (24.h)

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 26.03.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 09.04.2021



Impressum

Amtsblatt Stadt Brotterode-Trusetal

Herausgeber: Stadt Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal, Tel. 036840/40190, Fax 401929, E-Mail info@brotterode-trusetal.de, Internet www.brotterode-trusetal.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadt Brotterode-Trusetal

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung..

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel jeden 2. Monat, kostenlos, an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brotterode-Trusetal: Im Bedarfsfall sind Einzel Exemplare am Empfangstresen des Rathauses erhältlich. Desweiteren können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.